

Verwaltungsgericht München
Gerichtsbescheid vom 15.05.2007

T e n o r

- I. Die Verfahren M 7 K 05.159 und M 7 K 06.545 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
- II. Der Bescheid der Beklagten vom ... Dezember 2004 wird in seiner Nr. 1 insoweit aufgehoben, als die Beklagte die Erteilung eines Reiseausweises für Staatenlose ablehnte. Insoweit wird die Beklagte verpflichtet, über den Antrag des Klägers erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage im Verfahren M 7 K 05.159 abgewiesen.
- III. Der Bescheid der Beklagten vom ... Januar 2006 wird in Nr. 1 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Erteilung eines Reiseausweises für Staatenlose vom ... März 2005 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.
- IV. Der Kläger und die Beklagte haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.
- V. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

1 Der Kläger stammt aus der ehemaligen Sowjetunion und ist russischer Volkszugehöriger. Am ... Oktober 1989 wurde er auf eigenen Wunsch aus der Staatsangehörigkeit der UdSSR entlassen. Am ... Oktober 1990 reiste er mit einem Fremdenpass der ehemaligen UdSSR ("Personalausweis eines Staatenlosen" A Nr. ..., ausgestellt am ... September 1990, gültig bis ... September 1991) in das Bundesgebiet. Er betrieb erfolglos ein Asylverfahren. Der Aufenthalt des Klägers in der Bundesrepublik wird seit dem ... April 1995 geduldet, abgesehen von der am ... Oktober 2004 befristet bis ... Oktober 2005 erteilten Aufenthaltbewilligung für die Ausreise aus dem Bundesgebiet (Bl. 930 f.). Am ... Oktober 2004 erhielt der Kläger von der Beklagten ein bis ... Oktober 2005 gültiges Reisedokument für die einmalige Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland, um dem Kläger die Ausreise in die Russische Föderation zu ermöglichen. Hierzu trug der Kläger in seinem Schreiben vom ... August 2004 (Bl. 912 der Behördenakte) vor, er wolle Deutschland verlassen. Das russische Konsulat in M. sei bereit, ihm ein Einreisevisum auszustellen, benötige allerdings dazu das Reisedokument der Ausländerbehörde. Dieser Vortrag deckt sich mit dem Kenntnisstand der Beklagten, den diese über die Regierung von ..., Zentrale Rückführungsstelle S., durch deren Schreiben vom ... Juni 2004 (Bl. 882) und ... Juli 2004 (Bl. 892) hat. Hiernach ist nach Auskunft des Generalkonsulats der Russischen Föderation in M. für die Beantragung der (Wieder-)Einbürgerung in den Russischen Staatsverband durch Staatenlose erforderlich, dass derjenige der eine Aufenthaltsgenehmigung (für die Russische Föderation) beantragt, diese erhält, wenn er fünf Jahre auf dem Gebiet der Russischen Föderation wohnhaft ist. Die fünfjährige Wartezeit verkürzt sich, wenn diejenige Person auf dem Gebiet der Russischen Föderation geboren wurde und früher im Besitz der sowjetischen Staatsangehörigkeit war. Das Visum für

den Daueraufenthalt in der Russischen Föderation (Aufenthaltsgenehmigung) könne nicht vom Russischen Generalkonsulat in M. erteilt werden. Um eine Genehmigung zum Daueraufenthalt in der Russischen Föderation müsse nach Einreise in die Russische Föderation bei der zuständigen Milizbehörde nachgesucht werden. Vom Generalkonsulat der russischen Föderation in M. könne für die Einreise in die Russische Föderation ein Touristen/Besuchervisum erteilt werden. Dieses Visum würde in das deutsche Reisedokument eingeklebt werden.

2 Mit Schreiben vom ... Dezember 2004 (Bl. 967) teilte der Bevollmächtigte des Klägers der Beklagten mit, der Kläger habe am ... Dezember einen Visumsantrag beim Generalkonsulat der Russischen Föderation gestellt, welcher ohne weitere Begründung am ... Dezember 2004 abgelehnt worden sei. Dies sei vorhersehbar gewesen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung irgendeines Visums für die Russische Föderation im Falle des Klägers nicht gegeben seien. Die Beklagte forderte mit Schreiben vom ... Dezember 2004 (Bl. 1001) die Klagepartei auf, mitzuteilen, welche Unterlagen der Kläger beim Generalkonsulat der Russischen Föderation vorgelegt habe. Der Weiteren wurde um Übersendung des Ablehnungsschreibens hinsichtlich des Visumsantrags vom ... Dezember 2004 gebeten. In Erwiderung hierauf teilte der Bevollmächtigte mit Schreiben vom ... Dezember 2004 (Bl. 1003) mit, der Kläger habe keine schriftliche Ablehnung des Visumsantrags bekommen. Er habe am ... Dezember 2004 beim Generalkonsulat beantragt, ihm die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Dem Schreiben lag die Kopie des Visumsantrags in russischer Schrift bei.

3 Mit - im Verfahren M 7 K 05.159 streitgegenständlichem - Bescheid vom ... Dezember 2004 (Bl. 1006 ff.) lehnte die Beklagte die Anträge des Klägers auf Ausstellung eines Reiseausweises vom ... Juni 2002, ... März 2003, ... Juli 2003, ... März 2004 und ... April 2004 und die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom ... März 2003, ... März 2004, ... März 2004 und ... Juli 2003 ab (Nr. 1). In den Gründen des Bescheides sind die strafrechtlichen Verurteilungen des Klägers aufgeführt. Auf die Begründung des Bescheides, insbesondere zur Ermessensausübung im Hinblick auf Art. 28 Satz 2 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (StlÜbk) wird verwiesen. Der Bescheid wurde am selben Tag zugestellt.

4,5 Mit Telefax vom 13. Januar 2005, beim Gericht eingegangen am selben Tag, erhob der Bevollmächtigte des Klägers Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung der Ziff. 1 ihres Bescheids vom ... Dezember 2004 dem Kläger einen Reiseausweis nach Art. 28 StlÜbk auszustellen.

6 Zur Begründung wird ausgeführt, der Kläger habe einen Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises bereits nach Art. 28 Satz 1 StlÜbk, da die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts eines Staatenlosen lediglich die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 AuslG oder einen genehmigungsfreien

rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 3 Abs. 1 AuslG voraussetze. Nachdem die dem Kläger erteilte Aufenthaltsbewilligung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 AuslG ebenfalls eine Aufenthaltsgenehmigung darstelle, sei der Aufenthalt des Klägers seit der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung am ... Oktober 2004 rechtmäßig geworden. Die Vorbehalte der Beklagten, dass das Reisedokument in Verbindung mit der Aufenthaltsbewilligung ausschließlich der Ausreise des Klägers aus dem Bundesgebiet dienen solle, beseitige nicht die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts. Folge man dieser Auffassung nicht, habe der Kläger einen Anspruch nach Art. 28 Satz 2 StlÜbk im Wege der Ermessensreduzierung auf Null, da der Kläger keine Möglichkeit habe, seine Staatenlosigkeit zu beseitigen. Insbesondere sei der Kläger nicht in der Lage, in die Russische Föderation einzureisen, um dort einen Wiedereinbürgerungsantrag zu stellen. Auf die Klagebegründung wird im Übrigen verwiesen. Der Kläger hat am 27. Februar 2007 die Klagebegründung ergänzt. Er habe das Recht, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Hieran werde er gehindert. Unstreitig sei er Staatenloser und habe weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in einem anderen Land einen rechtmäßigen Daueraufenthalt. Nur zur Bundesrepublik Deutschland habe er rechtliche Beziehungen, da er sich hier gezwungenermaßen aufhalte und geduldet werde. Entgegen der Behauptung der Beklagten sei es für ihn aussichtslos, einen Reisepass der Russischen Föderation zu erhalten, wenn er sich um die Wiedereinbürgerung in die Russische Föderation bemühe. Unstreitig erfordere der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation u.a. seine Umsiedlung zum ständigen Wohnsitz in die Russische Föderation. Für die Umsiedlung in die Russische Föderation wiederum müsse er im Besitz einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis für die Russische Föderation sein. Für den Erhalt eines Visums für die Einreise in die Russische Föderation sei u.a. erforderlich, dass der Visumsbewerber nach Ablauf des Visums einen mindestens noch sechs Monate gültigen Reiseausweis für Staatenlose oder ein anderes Reisedokument besitze. Einen solchen Reiseausweis könnten naturgemäß nur die deutschen Behörden ausstellen. Mit dem von der Beklagten am ... Oktober 2004 ausgestellten Reisedokument hätte er zwar die Bundesrepublik Deutschland verlassen können, aber nicht in ein anderes Land einreisen, weil das Dokument mit dem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland seine Gültigkeit verloren hätte. Kein Land werde ihm mit dem ihm erteilten Reisedokument ein Visum ausstellen. Zur Verwirklichung seines Rechtes, jederzeit die Bundesrepublik verlassen zu können, sei die Beklagte verpflichtet, ihm einen Reiseausweis für Staatenlose oder ein anderes Reisedokument auszustellen. Ausreiseverbote nach § 46 Abs. 2 AufenthG und § 10 Abs. 1, 2 Passgesetz lägen nicht vor. Das Recht auf Erhalt eines Reiseausweises könne nicht davon abhängen, dass er in der Vergangenheit straffällig geworden sei, Sozialhilfe beziehe, keinen rechtmäßigen Aufenthalt habe, keine sozialen Bindungen im Land habe oder sich nicht integrieren könnte, auf seinen eigenen Wunsch hin aus der sowjetischen Staatsangehörigkeit entlassen worden sei und Staatenloser sei. Die Beklagte müsse ihm eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilen, damit er letzten Endes Deutschland verlassen könne. Für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in der Russischen Föderation sei nach der Bestimmung der Russischen Föderation vom 1. November 2002 (s. Anlage 19) erforderlich, dass er nachweise, dass er die nötigen Finanzmittel für das Leben in der Russischen Föderation besitze, da er keine

Arbeitserlaubnis in der Russischen Föderation habe. Er könne die weitere Voraussetzung des Vorhandenseins einer Wohnung in der Russischen Föderation nicht garantieren.

7,8 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

9 In der Klageerwiderung vom 27. Juli 2005 wird auf die Begründung des Bescheides vom ... Dezember 2004 Bezug genommen. Weiter wurde mitgeteilt, dass der Kläger zwischenzeitlich im Jahr 2005 weitere Anträge auf Ausstellung eines Reiseausweises gestellt habe. Es sei in absehbarer Zeit mit einer Antwort des russischen Generalkonsulats zu rechnen, welche Dokumente bzw. ggf. Aufenthaltstitel der Kläger für den angestrebten Daueraufenthalt in der Russischen Föderation benötige.

10 Nach Klageerhebung (M 7 K 05.159) hat die Beklagte mit - im Verfahren M 7 K 06.545 streitgegenständlichen - Bescheid vom ... Januar 2006 den Antrag des Klägers vom ... März 2005 auf Ausstellung eines Reiseausweises nach dem StlÜbk (Nr. 1) und den Antrag vom ... Februar 2005 auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nach der Aufenthaltsverordnung (Nr. 2) abgelehnt. Auf die Begründung des Bescheides vom ... Januar 2006 zu dessen Nr. 1, insbesondere zur Ermessensausübung zu Art. 28 Satz 2 StlÜbk wird verwiesen.

11,12 Mit Telefax vom 3. Februar 2006, beim Gericht eingegangen am selben Tag, erhob der Bevollmächtigte des Klägers Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragt,
die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung der Ziff. 1 ihres Bescheids vom ... Januar 2006 dem Kläger einen Reiseausweis nach Art. 28 StlÜbk auszustellen.

13 Zur Begründung der Klage wird auf die Klagebegründung im Verfahren M 7 K 05.159 verwiesen.

14,15 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

16 In der Klageerwiderung vom 24. April 2006 wird auf die bisherigen Stellungnahmen verwiesen.

17 Mit Beschlüssen vom 1. Februar 2006 und vom 27. März 2007 wurde im Verfahren M 7 K 05.159 bzw. M 7 K 06.545 die Entscheidung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter übertragen.

18 Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- sowie die vorgelegten Behördenakten, sowie auf den Beschluss der Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Mai 2006 Az. 24 C 06.489 verwiesen.

Entscheidungsgründe

19 Der Kläger begehrt mit seiner Klage unter dem Az. M 7 K 05.159, die Ziff. 1 des Bescheids der ...stadt M. vom ... Dezember 2004, mit dem ihm die Ausstellung eines Reiseausweises und die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt worden sind, aufzuheben. Mit seiner Klage unter dem Az. M 7 K 06.545 begehrt der Kläger, die Ziff. 1 des Bescheids der Stadt M. vom ... Januar 2006, mit dem ihm die Ausstellung eines Reiseausweises nach Art. 28 StlÜbk abgelehnt wurde, aufzuheben. In beiden Verfahren begehrt der Kläger, die Beklagte zu verpflichten, ihm einen Reiseausweis nach Art. 28 StlÜbk zu erteilen.

20 Da ein Verpflichtungsantrag jedoch nur hinsichtlich der Erteilung eines Reiseausweises für Staatenlose gestellt worden ist, ist seine Klage hinsichtlich der Versagung der Aufenthaltserlaubnis wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig. Im Übrigen wäre die Klage insoweit auch unbegründet, da die Versagung der Aufenthaltserlaubnis rechtmäßig ist, weil gegen den Kläger mehrere Ausweisungsgründe vorliegen und die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung damit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ausscheidet. § 5 AufenthG (im Kapitel 2. Abschnitt 1. Allgemeines) beinhaltet die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für alle Aufenthaltstitel, die - entsprechend dem Aufenthaltswort untergliedert - in Kapitel 2. Abschnitt 3. bis Abschnitt 6. aufgeführt sind. Ungeachtet dessen, ob beim Kläger die in § 25 Abs. 5 AufenthG genannten weiteren Voraussetzungen vorliegen, erfüllt der Kläger nicht die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, dass er seinen Lebensunterhalt selbst sichert. Einen Nachweis hierfür hat der Kläger nicht erbracht. Der Kläger erfüllt auch nicht die allgemeine Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG verlangt, dass beim Kläger kein Ausweisungsgrund vorliegt. Beim Kläger liegt hingegen ein Regelausweisungsgrund nach § 54 Nr. 1 AufenthG vor. Nach der Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom ... Oktober 2004 (Bl. 948 ff.) wurde der Kläger mehrfach wegen vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig verurteilt, darunter auch am ... April 1994 durch das Amtsgericht ... wegen gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

21 Die zulässige Klage bezüglich der Verpflichtung zur Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose ist begründet. Die Beklagte ist gemäß § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO zu verpflichten, über den Antrag des Klägers auf Ausstellung eines Staatenlosen-Reiseausweises unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

22 Das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StlÜbk) vom 28. September 1954 (BGBl. 1976 II S. 473/1977 II S. 235) ist auf den Kläger anwendbar. Er kann aus diesem völkerrechtlichen Vertrag Rechte herleiten. Mit dem Zustimmungsgesetz vom 12. April 1976 wurde das StlÜbk in innerstaatliches Recht transformiert. Die Transformation eines völkerrechtlichen Vertrages durch ein Zustimmungsgesetz führt zur unmittelbaren Anwendbarkeit einer Vertragsnorm, wenn sie nach Wortlaut,

Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt ist, wie eine innerstaatliche Vorschrift rechtliche Wirkungen zu entfalten, also dafür keiner normativen Ausfüllung bedarf. Dass die Voraussetzungen beim StlÜbk vorliegen, ist höchstrichterlich geklärt (vgl. BVerwG, Urteil v. 16. 10. 1990, Az. 1 C 15/88, auch hinsichtlich des inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - Genfer Konvention (GK)). Das gilt namentlich für die Vorschriften des Reiseausweises. Der Staatenlose kann daher nach Maßgabe des Art. 28 StlÜbk die Erteilung eines Reiseausweises verlangen. Das schließt einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung ein, soweit Art. 28 Satz 2 StlÜbk der Behörde einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung einräumt. Dieses Ermessen kann sich im Einzelfall nach allgemeinen Grundsätzen derart reduzieren, dass dem Betroffenen nach Art. 28 Satz 2 StlÜbk ein Anspruch auf einen Reiseausweis erwächst.

23 Das StlÜbk ist auf De-jure-Staatenlose, wie der Kläger unstreitig ist, anwendbar. Unerheblich ist, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit wie beim Kläger auf freiwilligem Verzicht beruht. Das StlÜbk hat keinen Nichtanwendungsvorbehalt wegen fehlender Schutzwürdigkeit, wenn die Staatenlosigkeit infolge des früheren Zutuns des Staatenlosen eingetreten ist. Das StlÜbk enthält auch keine derartige Nichtanwendungsklausel und gestattet es somit nicht, dem Staatenlosen die Vorteile seines Status mit der Begründung vorzuenthalten oder zu entziehen, dass er seine Staatenlosigkeit wieder beseitigen könne. Eine entsprechende Anwendung des Art. 1 Abschnitt C Nr. 5 Genfer Konvention, wonach der Status eines anerkannten Flüchtlings auch wieder entzogen werden kann (sog. Wegfall-der-Umstände-Klausel, wonach eine Person, die unter die Definition des Flüchtlings fällt, nach Wegfall der Umstände, die die Flüchtlingseigenschaft begründeten, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt), auf Staatenlose kommt nicht in Betracht. Das StlÜbk, das im Gegensatz zur ansonsten wortgleichen, drei Jahre zuvor vereinbarten Genfer Konvention keine entsprechende Klausel enthält, hat insoweit keine zufällige Regelungslücke, die im Wege der Analogie gegebenenfalls zu schließen wäre (vgl. BVerwG, U. v. 16.7.1996 Az. 1 C 30/93). Selbst wenn feststeht, dass der Kläger rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit hat, in die Russische Föderation wiedereingebürgert zu werden, der Staatenlose also seine Staatenlosigkeit zumutbarerweise beseitigen könnte, steht einem Anspruch auf Erteilung eines Reiseausweises nach Maßgabe des Art. 28 StlÜbk nicht entgegen. Eine Verpflichtung zur Beseitigung der Staatenlosigkeit besteht ebenso wenig wie eine Obliegenheit. Es ist Aufgabe der Behörde, aus der Änderung der politischen Verhältnisse im ehemaligen Heimatland des Klägers die Konsequenzen zu ziehen. Sie hat hierzu die Möglichkeit durch Steuerung des Aufenthaltsrechts. Das bloße Verweilen im Status der Staatenlosigkeit, also das Unterlassen einer auf Wiedereinbürgerung gerichteten Handlung kann nicht den Vorwurf begründen, die Rechtsstellung nach dem StlÜbk werde in einer vom Abkommen nicht vorgesehenen Weise oder gar missbräuchlich ausgenutzt. Das gebieten auch nicht Gründe der öffentlichen Ordnung, die nach Art. 28 Satz 1 StlÜbk die Versagung des Reiseausweises rechtfertigen können. Auch übergeordnete Gründe des Völkerrechts gestatten - und gebieten - es nicht, dem Kläger die Rechte nach dem StlÜbk mit der

Begründung zu versagen, er könne seine Staatenlosigkeit zumutbarerweise selbst beseitigen (vgl. BVerwG, U. v. 16.7.1996 Az. 1 C 30/93, a.a.O.)

24 Der Kläger hat keinen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 Satz 1 StlÜbk. Art. 28 Satz 1 StlÜbk setzt einen rechtmäßigen Aufenthalt des Staatenlosen im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats voraus. Darunter ist eine besondere Beziehung des Betroffenen zum Vertragsstaat zu verstehen, die durch eine mit dessen Zustimmung begründete Aufenthaltsverfestigung entsteht. Es genügt nicht die faktische Anwesenheit, selbst wenn sie dem Vertragsstaat bekannt ist und von diesem hingenommen wird. Die Notwendigkeit einer gewissen Aufenthaltsverfestigung ergibt sich nicht nur aus der sprachlichen Formulierung "rechtmäßig aufhalten", die zutreffend die nach dem Vertragstext verbindliche englische und französische Fassung wiedergibt, sondern vor allem aus dem Vergleich zwischen Art. 28 Satz 1 und Satz 2 StlÜbk. Dem Vertragstext lässt sich mithin entnehmen, dass nicht jede (rechtmäßige) Anwesenheit eines Staatenlosen im Hoheitsgebiet bereits einen rechtmäßigen Aufenthalt darstellt (vgl. BVerwG, U. v. 16.7.1996 Az. 1 C 30/93, a.a.O.). Weder der dem Kläger während des laufenden Asylverfahrens gestattete Aufenthalt, noch die im Oktober 2004 erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis, noch die im Übrigen und zur Zeit nach Aktenlage dem Kläger erteilte Duldung genügt dem Erfordernis des rechtmäßigen Aufenthalts, der sich ausschließlich nach dem jeweiligen nationalen Recht richtet. Ein rechtmäßiger Aufenthalt liegt nach den in der Bundesrepublik geltenden Rechtsvorschriften grundsätzlich nur vor, wenn der Aufenthalt des Ausländers von der zuständigen Ausländerbehörde erlaubt wurde. Die Ausländer bedürfen eines Aufenthaltstitels (§ 4 AufenthG) (vgl. BVerwG, U. v. 16. 10.1990, a.a.O.). Einen solchen hat der Kläger unstreitig nicht. Wie oben ausgeführt, kann er einen solchen schon aus Gründen des Fehlens der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG nicht erlangen. Im Übrigen würde selbst das Bestehen eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für die Annahme der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nach Art. 28 Satz 1 StlÜbk nicht genügen, denn nur die Erteilung der Genehmigung begründet die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (vgl. BVerwG, U. v. 16. 10.1990, a.a.O.).

25 Der Kläger hat einen Anspruch auf eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung nach Art. 28 Satz 2 StlÜbk. Bei der von der Beklagten zu treffenden Ermessensentscheidung darf weder der Umstand, dass der Kläger auf sein Betreiben hin Staatenloser ist, noch der Umstand einer möglichen Beseitigung der Staatenlosigkeit durch Wiedereinbürgerung Eingang finden. Auf die obigen Ausführungen wird insoweit verwiesen. Da der Bescheid der Beklagten vom ... Dezember 2004 und der Bescheid vom ... Januar 2006 in Bezug auf Art. 28 Satz 2 StlÜbk bei der hierbei ausgeübten Ermessensbetätigung maßgeblich auf die vorgenannten Umstände abstellt, sind die Bescheide der Beklagten insoweit wegen fehlerhafter Ermessensausübung aufzuheben. Die Beklagte ist verpflichtet, über die wiederholt gestellten Anträge des Klägers auf Ausstellung eines Reiseausweises nach Art. 28 Satz 2 StlÜbk unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

26 Bei der erneuten Ermessensbetätigung hat die Beklagte zu berücksichtigen, dass die Erteilung eines Reiseausweises für Staatenlose nach Art. 28 Satz 2 StlÜbk die aufenthaltsrechtliche Stellung des staatenlosen Klägers in der Bundesrepublik Deutschland nicht legalisiert. Dem Staatenlosen wird durch die Erteilung eines Reiseausweises nicht ein rechtmäßiger Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt (a.A. wohl Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Aufenthalts- und Ausländerrecht, Komm., Stand Mai 2000, Bd. 2, Anm. 6 zu Art. 28 Satz 1 StlÜbk, Anm. 9 zu Art. 28 Satz 2 StlÜbk). Insoweit ist unter Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zu betonen, dass Art. 28 Satz 1 StlÜbk die Rechtmäßigkeit der Aufenthalts im Vertragsstaat voraussetzt und sich diese allein nach nationalem Recht richtet. Dies gilt erst Recht, bei der Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 Satz 2 StlÜbk an Staatenlose, die sich im Vertragsstaat ohne Aufenthaltsgenehmigung aufhalten. Art. 28 StlÜbk vermittelt keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (vgl. hierzu BVerwG U. v. 13.12. 2005 Az. 1 C 36/04 zur Parallelnorm des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GFK in Fall eines anerkannten gleichwohl nach bestandskräftiger Ausweisung geduldeten Flüchtlings). Es besteht insoweit kein Unterschied zwischen Flüchtlingen, die der Genfer Konvention unterfallen, und De-jure-Staatenlosen, die dem parallelen Vertragswerk des Staatenlosenübereinkommens unterfallen. Art. 28 Satz 2 StlÜbk ist gleichermaßen wie Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GFK eine spezialgesetzliche Durchbrechung der Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Bezug auf das Rückkehrrecht nach Ausreise, die das weiterreichende Verbot nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, Verbot des Erteilens eines Aufenthaltstitels auch bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, unbeschadet lässt. Das heißt, ein ausgewiesener, geduldeter Flüchtling hat ebenso wie ein ausgewiesener, geduldeter Staatenloser einen Anspruch auf Ermessensentscheidung nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GFK bzw. Art. 28 Satz 2 StlÜbk, weil § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG der Anwendung des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GFK bzw. Art. 28 Satz 2 StlÜbk nicht entgegensteht. Der Anwendung des Art. 28 Satz 2 StlÜbk steht nicht entgegen, dass gegenüber dem Kläger, in dessen Person Ausweisungsgründe vorliegen, eine Ausweisung bislang nicht ausgesprochen wurde. Es bedarf nicht erst der Begründung der Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, um den Anwendungsbereich des Art. 28 Satz 2 StlÜbk (oder des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GFK) zu eröffnen.

27 Die Erteilung eines Reiseausweises nach Ermessensausübung nach Art. 28 Satz 2 StlÜbk begründet keinen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Regelvoraussetzung der Erfüllung der Passpflicht in § 5 Abs. 1 AufenthG dient ausschließlich der Durchsetzung der Passpflicht (vgl. zur Vorgängervorschrift § 8 Abs. 1 Nr. 3 AuslG BVerwG U. v. 16.7.1996 1 C 30/93 a.a.O.; Hailbronner, Ausländerrecht, Kom., Stand Februar 2007, Bd. 1, RdNr. 8 zu § 5 AufenthG).

28 Bei der Ermessensausübung über die Erteilung eines Reiseausweises nach Art. 28 Satz 2 StlÜbk im Fall eines De-jure-Staatenlosen, wie vorliegend der Kläger, findet die sog. Wohlwollensklausel in Art. 28 Satz 2 2. Halbsatz StlÜbk keine Anwendung (vgl. BVerwG U. v. 16.7.1996 1 C 30/93 a.a.O.). Diese Empfehlung ist für solche Personen vorgesehen, die nicht staatenlos sind, und damit nicht unter das StlÜbk

fallen, dessen Anwendungsbereich sich gemäß Art. 1 Abs. 1 StlÜbk auf De-jure-Staatenlose beschränkt. Sie greift bei sog. De-facto-Staatenlosen, die auf den Schutz ihres Staates verzichten, ohne dass ihr Staat sie deswegen seinerseits aus der Staatsangehörigkeit entlässt oder bei den Drittstaatsangehörigen, denen ihr Staat seinen Schutz verweigert.

29 Der Ausschlusstatbestand des Art. 1 Abs. 2 iii)c) StlÜbk ist vorliegend nicht gegeben. Die mit dieser Bestimmung in Bezug genommenen "Ziele und Grundsätze" sind in den Art. 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 niedergelegt. Die Vermeidung von Staatenlosigkeit ist dort nicht als Grundsatz oder Ziel genannt, so dass der Verzicht des Klägers auf seine Staatsangehörigkeit der UdSSR im Jahr 1989 den genannten Ausschlusstatbestand nicht erfüllt (vgl. BVerwG U. v. 16.7.1996 1 C 30/93 a.a.O.).

30 Die Einschränkung des Art. 28 Satz 1 StlÜbk, dass ein Reiseausweis nicht auszustellen ist, wenn zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen, gilt gleichermaßen, wenn die Ausstellung eines Reiseausweises nur nach der Ermessensnorm des Art. 28 Satz 2 StlÜbk in Betracht kommt (vgl. zur Parallelvorschrift des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GFK BVerwG U. v. 13.12.2005 Az. 1 C 36/04 a.a.O.; BVerwG U. v. 17. 3.2004 Az. 1 C 1/03). Die Bezugnahme auf "zwingende" Gründe und den ordre public-Vorbehalt legt die restriktive Auslegung der Ausnahme von der Regel nahe.

31 Nicht zu verkennen ist, dass ein einem geduldeten Staatenlosen erteilter Reiseausweis eine Rückkehrgarantie in den Vertragsstaat einräumt. Diese ergibt sich aus §§ 13, 14 des Anhangs zum StlÜbk (vgl. zur Parallelvorschrift der GFK BVerwG U. v. 13.12.2005 Az. 1 C 36/04 a.a.O.). Mithin entfallen weder die Wirkung der Abschiebungsandrohung und der befristet erteilten Duldung, solange mit dem Reiseausweis eine Rückkehr in den Vertragsstaat während der Duldungsfrist erfolgt. Nach § 13 Abs. 1 des Anhangs zum StlÜbk können insbesondere durch Bestimmungen im Reiseausweis klare rechtliche Verhältnisse für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen werden. Darüber hinaus ist auf § 13 Abs. 2 des Anhangs zu verweisen.

32 Bei der Ermessensausübung bei Art. 28 Satz 2 StlÜbk ist auch Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) zu beachten. Diese Richtlinie ist nach Ablauf der Umsetzungsfrist sei 10. Oktober 2006 unmittelbar anwendbares Recht. Zu prüfen ist insoweit, ob der Kläger nach Antrag die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus erfüllt, den Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie voraussetzt (vgl. VG Karlsruhe U. v. 14.11.2006, Az 5 K 2075/05).

33 Da die Bescheide der Beklagten vom ... Dezember 2004 und vom ... Januar 2006 in Bezug auf die Ablehnung der Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose von Ermessenserwägungen getragen sind, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das erkennende Gericht anschließt,

unmaßgeblich sind, waren die Bescheide insoweit aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlosen für den Kläger neu zu verbescheiden.

34 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 167 VwGO, 708 ff. ZPO.

35 B e s c h l u s s

36 Der Streitwert wird im Verfahren M 7 K 05.159 bis zur Verbindung auf EUR 10.000,-- und im Verfahren M 7 K 06.545 bis zur Verbindung auf EUR 5.000,-- festgesetzt. Ab Verbindung der Verfahren wird der Streitwert auf EUR 15.000,-- festgesetzt. (§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz -GKG-).